

16.06.2020

Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

A Problem

Dem Wahlgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zufolge wird bei der Sitzverteilung im Landtag eine Gesamtzahl von 181 Abgeordneten zugrunde gelegt (§ 14 des Landeswahlgesetzes).¹ Davon werden derzeit 128 Abgeordnete in den Wahlkreisen gewählt (§ 13 des Landeswahlgesetzes) und mindestens 53 Mandate über die Landeslisten der Parteien vergeben. Durch das Ungleichgewicht zwischen den Wahlkreismandaten und den Reservelistenmandaten müssen Überhang- und Ausgleichsmandate vergeben werden. Die tatsächliche Anzahl an Abgeordneten im Landtag liegt daher regelmäßig über der Soll-Zahl des Landeswahlgesetzes. Jedes weitere Mandat führt zu finanziellen Mehrbelastungen durch zusätzliche Abgeordnetenentschädigungen, Versorgungsleistungen, Mitarbeiterpauschalen, Büroräume und Sachmittel. Durch eine Erhöhung der Mitarbeiter- und Fraktionspauschale im Jahre 2018 sind die Kosten pro Mandatsträger weiter gestiegen. Des Weiteren ist eine kostspielige bauliche Erweiterung des Landtages geplant, welche allerdings durch diesen Gesetzentwurf nicht mehr in der angedachten Form benötigt würde.

Im Landtag von Nordrhein-Westfalen sind in der laufenden Wahlperiode 18 die Mindestzahl übersteigende Mandate vorhanden. In der vergangenen 16. Wahlperiode (2012 bis 2017) waren es insgesamt 237 Mandate und damit 56 Abgeordnete über der Soll-Zahl. Ein solch großer Landtag könnte in der nächsten Wahlperiode erneut Realität werden. Schon im Mai 2012 hat der Bund der Steuerzahler NRW gemahnt: „Das deutliche Abweichen von der gesetzlich vorgesehenen Abgeordnetenzahl von 181 Mandatsträgern sollte zum Anlass genommen werden, die Abgeordnetenzahl und Wahlkreiszuschnitte erneut zu überdenken.“ Im April 2017 stellte die Rheinische Post fest: „Der Landtag hat zu viele Abgeordnete [...] Um das zu ändern, braucht es Mut. Wird das neue Parlament diesen Mut aufbringen?“²

Häufig wird als Argument für große Parlamente eine vermeintliche „Bürgernähe“ angeführt, wie auch ein Kommentar in der Rheinischen Post in Bezug auf den Bundestag feststellte: „Sie etikettieren das als Eintreten für die bürgernahe parlamentarische Demokratie. Sie sollten sich vor Augen halten, dass sie damit das Vertrauen der Bürger in diesen Parlamentarismus nachhaltig beschädigen.“³

¹ https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=3920040121111940779

² <http://www.rp-online.de/politik/deutschland/kolumnen/hier-in-nrw/wahl-2017-in-nrw-der-landtag-hat-zu-viele-abgeordnete-aid-1.6735913>

³ <https://rp-online.de/politik/kommentar-zum-wahlrecht-parteien-beschaedigen-den-parlamentarismus-aid-50278551>

Ein Presseartikel in der „Glocke“ stellte im November 2018 fest: „Die Klage der Abgeordneten über die zunehmende Arbeitsbelastung im Internet- und Smartphone-Zeitalter klingt wenig überzeugend. Das NRW-Landesparlament hatte in den vergangenen Jahren jeweils zwischen 16 und 19 Wochen sitzungsfrei. [...] Deshalb sehen Kritiker den Landtag im bevölkerungsreichsten Bundesland schon auf dem Weg zum Feierabend-Parlament. In den großen Stadtparlamenten von Köln oder Duisburg müssten die ehrenamtlichen Stadträte mehr arbeiten als ein Landtagsabgeordneter, behaupten leidgeprüfte Kommunalpolitiker.“ Des Weiteren stellte der Bericht fest, dass 63 der 199 Abgeordneten im Landtag von Nordrhein-Westfalen einer weiteren beruflichen Tätigkeit nachgehen würden.

Die AfD-Fraktion brachte im November 2017 einen Antrag zur „Verkleinerung des Landtags“ ein.⁴ Ähnlich wie viele Politiker im Bundestag stellten sich die Politiker der anderen Parteien auch im Landesparlament von NRW gegen eine Reform.

Dass andere Parlamente im Verhältnis zu NRW noch mehr Abgeordnete pro Einwohner haben (zum Beispiel der Bayerische Landtag mit aktuell 205 Abgeordneten für die 13 Millionen Einwohner im Freistaat), kann kein Argument gegen eine Reform in NRW sein.

B Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine Verringerung der Abgeordnetenzahl des Landtages von grundsätzlich 181 auf 129 vor. Der Mechanismus zur Verkleinerung der Anzahl der Abgeordneten liegt in der Reduzierung der Wahlkreise. Zur nächsten Wahlperiode sollen 64 Mandate direkt und 65 über die Reservelisten der Parteien vergeben werden. Zuletzt wurde die Anzahl der Wahlkreise im Land NRW zur 14. Wahlperiode (2005 bis 2010) von 151 auf 128 reduziert und gleichzeitig die Anzahl der Soll-Sitze von 201 auf 181.

Eine sinnvolle Grundlage für die Neueinteilung bzw. Vergrößerung der Wahlkreise in NRW ist die Fassung der Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Deutschen Bundestag.⁵ Das Land NRW wird für Wahlen zum Deutschen Bundestag in 64 Wahlkreise eingeteilt. Die Wahlkreiseinteilung erfolgt dabei durch eine vom Bundespräsidenten ernannte Wahlkreiskommission. In NRW wurde die Wahlkreiseinteilung 2016 im Sinne einer größeren Transparenz in das Landeswahlgesetz integriert und das Wahlkreisgesetz aufgehoben.

Die Novellierung des Landeswahlgesetzes sollte zeitnah erfolgen, damit das Gesetz zur nächsten Landtagswahl im Jahre 2022 Anwendung findet.

C Alternativen

Beibehaltung des bestehenden Rechts.

D Kosten

Dem Land entstehen keine zusätzlichen Kosten. Im Gegenteil sind umfangreiche Einsparungen zu erwarten.

⁴ <https://landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-1126.pdf>

⁵ https://www.bundeswahlleiter.de/dam/jcr/4f671580-6009-4b22-945e-4a1da3f19521/btw17_beschr_wahlkreise_konsolidiert.pdf

E Zuständigkeit

Die Zuständigkeit liegt beim Landtag.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte

Keine.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Artikel 1 Änderung des Landeswahlgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Landeswahlgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993

Das Landeswahlgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Das Land wird durch Gesetz in 64 Wahlkreise eingeteilt. Die Einteilung des Wahlgebietes ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Soweit bei der Einteilung der Wahlkreise auf Stadtbezirke, Stadtteile, Ortsteile, Wahlbezirke, Stimmbezirke oder statistische Bezirke abgestellt ist, gelten jeweils deren Grenzen nach dem Stand vom 31. Dezember 2019.

(1) Das Land wird durch Gesetz in 128 Wahlkreise eingeteilt. Die Einteilung des Wahlgebietes ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Soweit bei der Einteilung der Wahlkreise auf Stadtbezirke, Stadtteile, Ortsteile, Wahlbezirke, Stimmbezirke oder statistische Bezirke abgestellt ist, gelten jeweils deren Grenzen nach dem Stand vom 31. Dezember 2014.

(2) Die Wahlkreise sollen räumlich zusammenhängen. Sie sollen eine annähernd gleich große Einwohnerzahl umfassen. Beträgt die Abweichung der Einwohnerzahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlkreise mehr als 20 vom Hundert, ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen. Auf die Grenzen der Kreise und kreisfreien Städte ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Gemeindegrenzen sollen nur ausnahmsweise durchschnitten werden. Örtliche Zusammenhänge sind nach Möglichkeit zu wahren.

(3) Das für Inneres zuständige Ministerium berichtet dem Landtag innerhalb von 27 Monaten nach Beginn der Wahlperiode des Landtags über die Bevölkerungszahlen im Wahlgebiet und in den Wahlkreisen und legt dar, ob und gegebenenfalls welche Änderungen es im Hinblick auf § 13 Absatz 2 Satz 3 für geboten hält.

§ 13

§ 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

§ 14

(1) In jedem Wahlkreis wird ein Abgeordneter mit relativer Mehrheit nach § 32 gewählt.

(2) Zu den nach Absatz 1 gewählten Abgeordneten treten nach Verhältniswahlgrundsätzen weitere Abgeordnete aus gesondert gewählten Landeslisten nach § 33. Der Berechnung der Sitzzahlen wird eine Gesamtzahl von 129 Sitzen zugrunde gelegt

(2) Zu den nach Absatz 1 gewählten Abgeordneten treten nach Verhältniswahlgrundsätzen weitere Abgeordnete aus gesondert gewählten Landeslisten nach § 33. Der Berechnung der Sitzzahlen wird eine Gesamtzahl von 181 Sitzen zugrunde gelegt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Der Landtag sollte in dieser Wahlperiode eine Wahlgesetzreform auf den Weg bringen. Das Gesetz verringert die Anzahl der Wahlkreise bei Landtagswahlen und setzt zudem die Soll-Zahl der Abgeordneten neu fest. Bei 64 Wahlkreisen für die kommende Landtagswahl und einer gleichen Anzahl an Listenmandaten (zuzüglich eines Sitzes zur Verhinderung eines Patts) hat der Landtag NRW ab der 18. Wahlperiode eine Soll-Zahl von 129 Abgeordneten.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Der Landtag hat in seiner aktuellen Zusammensetzung 18 Abgeordnete mehr als die derzeitige Soll-Zahl von 181. Die Einteilung der Wahlkreise in Nordrhein-Westfalen für den Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen richtet sich zukünftig ebenfalls nach der Einteilung der Wahlkreise für die Wahl zum Deutschen Bundestag. Das Land NRW wird für Wahlen zum Deutschen Bundestag sowie zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen einheitlich in 64 Wahlkreise eingeteilt. Der Landtag NRW wäre auch mit einer Soll-Zahl von 129 Abgeordneten uneingeschränkt arbeitsfähig und zugleich effektiver und kostengünstiger.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Herbert Strotebeck
Markus Wagner
Andreas Keith

und Fraktion

**Anlage zu § 13 Absatz 1 Landeswahlgesetz:
Beschreibung der Wahlkreise**

Wahlkreis Nummer	Name	Gebiet des Wahlkreises
1	Aachen I	Von der Städteregion Aachen Die Stadt Aachen
2	Aachen II	Von der Städteregion Aachen die Gemeinden Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Monschau, Roetgen, Simmerath, Stollberg (Rhld.), Würselen
3	Heinsberg	Kreis Heinsberg
4	Düren	Kreis Düren
5	Rhein-Erft-Kreis I	Vom Rhein-Erft-Kreis die Gemeinden Bedburg, Bergheim, Elsdorf, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim
6	Euskirchen-Rhein-Erft-Kreis II	Kreis Euskirchen vom Rhein-Erft-Kreis die Gemeinden Brühl, Erftstadt, Wesseling
7	Köln I	Von der kreisfreien Stadt Köln vom Stadtbezirk 1 Innenstadt die Stadtteile Altstadt-Nord, Deutz, Neustadt- Nord die Stadtbezirke 7 Porz, 8 Kalk
8	Köln II	Von der kreisfreien Stadt Köln vom Stadtbezirk 1 Innenstadt die Stadtteile Altstadt-Süd, Neustadt-Süd die Stadtbezirke 2 Rodenkirchen, 3 Lindenthal
9	Köln III	Von der kreisfreien Stadt Köln die Stadtbezirke 4 Ehrenfeld, 5 Nippes, 6 Chorweiler
10	Bonn	Kreisfreie Stadt Bonn
11	Rhein-Sieg-Kreis I	Vom Rhein-Sieg-Kreis die Gemeinden Eitorf, Hennef (Sieg), Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Niederkassel, Ruppichterorth, Siegburg, Troisdorf, Windeck
12	Rhein-Sieg-Kreis II	Vom Rhein-Sieg-Kreis die Gemeinden Alfter, Bad Honnef, Bornheim, Königswinter, Meckenheim, Rheinbach, Sankt Augustin, Swisttal, Wachtberg
13	Oberbergischer Kreis	Oberbergischer Kreis
14	Rheinisch-Bergischer Kreis	Rheinisch-Bergischer Kreis
15	Leverkusen – Köln IV	Kreisfreie Stadt Leverkusen von der kreisfreien Stadt Köln der Stadtbezirk 9 Mülheim
16	Wuppertal I	Von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke 0 Elberfeld, 1 Elberfeld West, 2 Uellendahl-Katernberg, 3 Vohwinkel, 5 Barmen, 6 Oberbarmen, 7 Heckinghausen, 8 Langerfeld- Beyenburg
17	Solingen-Remscheid-Wuppertal II	Kreisfreie Stadt Remscheid Kreisfreie Stadt Solingen

		von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke 4 Cronenberg, 9 Ronsdorf
18	Mettmann I	Vom Kreis Mettmann die Gemeinden Erkrath, Haan, Hilden, Langenfeld (Rheinland), Mettmann, Monheim am Rhein
19	Mettmann II	Vom Kreis Mettmann die Gemeinden Heiligenhaus, Ratingen, Velbert, Wülfrath
20	Düsseldorf I	Von der kreisfreien Stadt Düsseldorf die Stadtbezirke 1,2,4,5,6,7
21	Düsseldorf II	Von der kreisfreien Stadt Düsseldorf die Stadtbezirke 3,8,9,10
22	Neuss I	Vom Rhein-Kreis Neuss die Gemeinden Dormagen, Grevenbroich, Neuss, Rommerskirchen
23	Mönchengladbach	Kreisfreie Stadt Mönchengladbach
24	Krefeld I – Neuss II	Von der kreisfreien Stadt Krefeld die Stadtbezirke 1 West, 5 Süd, 6 Fischeln, 7 Oppum-Linn, 9 Uerdingen vom Rhein-Kreis Neuss die Gemeinden Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch
25	Viersen	Kreis Viersen
26	Kleve	Kreis Kleve
27	Wesel I	Vom Kreis Wesel die Gemeinden Alpen, Hamminkeln, Hünxe, Kamp-Lintfort, Rheinberg, Schermbeck, Sonsbeck, Voerde (Niederrhein), Wesel, Xanten
28	Krefeld II – Wesel II	Von der kreisfreien Stadt Krefeld die Stadtbezirke 2 Nord, 3 Hüls, 4 Mitte, 8 Ost vom Kreis Wesel die Gemeinden Moers, Neukirchen-Vluyn
29	Duisburg I	Von der kreisfreien Stadt Duisburg die Stadtbezirke 600 Rheinhausen, 700 Süd vom Stadtbezirk 500 Mitte die Stadtteile 501 Altstadt, 502 Neuenkamp, 503 Kaßlerfeld, 505 Neudorf-Nord, 506 Neudorf-Süd, 507 Dellviertel, 508 Hochfeld, 509 Wanheimerort
30	Duisburg II	Von der kreisfreien Stadt Duisburg die Stadtbezirke 100 Walsum, 200 Hamborn, 300 Meiderich/Beeck, 400 Homberg/Ruhrort/Baerl vom Stadtbezirk 500 Mitte der Stadtteil 504 Duissern
31	Oberhausen – Wesel III	Kreisfreie Stadt Oberhausen Vom Kreis Wesel Die Gemeinde Dinslaken
32	Mülheim – Essen I	Kreisfreie Stadt Mülheim an der Ruhr von der kreisfreien Stadt Essen der Stadtbezirk IV
33	Essen II	Von der kreisfreien Stadt Essen die Stadtbezirke I, V, VI, VII
34	Essen III	Von der kreisfreien Stadt Essen die Stadtbezirke II, III, VIII, IX

35	Recklinghausen I	Vom Kreis Recklinghausen die Gemeinden Castrop-Rauxel, Recklinghausen ,Waltrop
36	Recklinghausen II	Vom Kreis Recklinghausen die Gemeinden Datteln, Haltern am See, Herten, Marl, Oerl- Erkenschwick
37	Gelsenkirchen	Kreisfreie Stadt Gelsenkirchen
38	Steinfurt I – Borken I	Vom Kreis Borken die Gemeinden Ahaus, Gronau (Westf.), Heek, Legden, Schöppingen Vom Kreis Steinfurt die Gemeinden Horstmar, Metelen, Neuenkirchen, Ochtrup, Rheine, Steinfurt, Wettringen
39	Bottrop – Recklin- ghausen III	Kreisfreie Stadt Bottrop vom Kreis Recklinghausen die Gemeinden Dorsten, Gladbeck
40	Borken II	Kreisfreie Stadt Borken die Gemeinden Bocholt, Borken, Gescher, Heiden, Isselburg, Rasefeld, Reken, Rhede, Stadtlohn, Südlohn, Velen, Vreden
41	Coesfeld – Steinfurt II	Kreis Coesfeld vom Kreis Steinfurt die Gemeinden Altenberge, Laer, Nord- walde
42	Steinfurt III	Vom Kreis Steinfurt die Gemeinden Emsdetten, Greven, Hörstel, Hopsten, Ibbenbüren, Ladbergen, Lengerich, Lie- nen, Lotte, Mettingen, Recke, Saerbeck, Tecklenburg, Wes- terkappeln
43	Münster	Kreisfreie Stadt Münster
44	Warendorf	Kreis Warendorf
45	Gütersloh I	Vom Kreis Gütersloh die Gemeinden Borgholzhausen, Gü- tersloh, Halle (Westf.), Harsewinkel, Herzebrock-Clarholz, Langenberg, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Steinhagen, Verl, Versmold
46	Bielefeld – Gütersloh II	Kreisfreie Stadt Bielefeld vom Kreis Gütersloh die Gemeinde Werther (Westf.)
47	Herford – Minden- Lübbecke II	Kreis Herford vom Kreis Minden-Lübbecke die Gemeinde Bad Oeynhau- sen
48	Minden-Lübbecke I	Vom Kreis Minden-Lübbecke die Gemeinden Espelkamp, Hille, Hüllhorst, Lübbecke, Minden, Petershagen, Porta Westfalica, Preußisch Oldendorf, Rahden, Stemwede
49	Lippe I	Vom Kreis Lippe die Gemeinden Bad Salzuflen, Barntrup, Blomberg, Dörentrup, Extertal, Kalletal, Lage, Lemgo, Leopoldshöhe, Oerlinghausen
50	Höxter- Lippe II	Kreis Höxter vom Kreis Lippe die Gemeinden Augustdorf, Detmold, Horn- Bad Meinberg, Lügde, Schieder- Schwalenberg, Schlangen
51	Paderborn- Güters- loh III	Kreis Paderborn

		vom Kreis Gütersloh die Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock
52	Hagen – Ennepe-Ruhr-Kreis I	Kreisfreie Stadt Hagen vom Ennepe-Ruhr-Kreis die Gemeinden Breckerfeld, Ennepetal, Gevelsberg, Schwelm
53	Ennepe-Ruhr-Kreis II	Vom Ennepe-Ruhr-Kreis die Gemeinden Hattingen, Herdecke, Sprockhövel, Wetter (Ruhr), Witten
54	Bochum I	Von der kreisfreien Stadt Bochum die Stadtbezirke 1 Bochum-Mitte, 2 Bochum-Wattenscheid, 5 Bochum-Süd, 6 Bochum-Südwest
55	Herne – Bochum II	Kreisfreie Stadt Herne von der kreisfreien Stadt Bochum die Stadtbezirke 3 Bochum-Nord, 4 Bochum-Ost
56	Dortmund I	Von der kreisfreien Stadt Dortmund vom Stadtbezirk 0 Innenstadt die Stadtteile Innenstadt-West, Innenstadt-Ost die Stadtbezirke 6 Hombruch, 8 Huckarde, 7 Lütgendortmund, 9 Mengede
57	Dortmund II	Von der kreisfreien Stadt Dortmund vom Stadtbezirk 0 Innenstadt der Stadtteil Innenstadt-Nord die Stadtbezirke 4 Aplerbeck, 3 Brackel, 1 Eving, 5 Hörde, 2 Scharnhorst
58	Unna I	Vom Kreis Unna die Gemeinden Bergkamen, Bönen, Fröndenberg/Ruhr, Holzwickede, Kamen, Schwerte, Unna
59	Hamm – Unna II	Kreisfreie Stadt Hamm vom Kreis Unna die Gemeinden Lünen, Selm, Werne
60	Soest	Kreis Soest
61	Hochsauerlandkreis	Hochsauerlandkreis
62	Siegen-Wittgenstein	Kreis Siegen-Wittgenstein
63	Olpe- Märkischer Kreis I	Kreis Olpe vom Märkischen Kreis die Gemeinden Halver, Herscheid, Kierspe, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Schalksmühle
64	Märkischer Kreis II	Vom Märkischen Kreis die Gemeinden Altena, Balve, Hemer, Iserlohn, Menden (Sauerland), Nachrodt-Wiblingwerde, Neuenrade, Plettenberg, Werdohl